Satzung

des KSK Konkordia 1924 Neuss e.V. in der Neufassung vom 07.04.2008,
geändert am 25.10.2010, 17.12.2012, 10.08.2020 und 19.10.2025

§ 1 Name und Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „KSK Konkordia 1924 Neuss e.V." und hat seinen Sitz in Neuss.

(2) Vereinsfarben sind: Blau-Rot.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele/Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Ringer-, Karate- und Breitensports. Im Rahmen seiner sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen fördert er das soziale Gemeinwesen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unkostenerstattung begünstigt werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können auf Beschluss des Vorstands Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ringer Bundes e.V., des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., des Deutschen Karateverbandes e.V., des Karate-Dachverbandes NW e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

(5) Der Der KSK-Konkordia Neuss, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der KSK-Konkordia Neuss, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

a) Mitgliedern, die auf Dauer am sportlichen Leben teilnehmen wollen (aktive Mitglieder),

b) Mitgliedern, die nicht auf Dauer am sportlichen Leben teilnehmen wollen (Passiv-/Fördermitglieder),

c) Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn sich der Betreffende besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat. Ehrenmitglied können auch Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 4 Mitgliedspflichten, Gebühren und Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Gebühren und Beiträgen verpflichtet. Art und Höhe sowie Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist in Textform (per E-Mail, Brief oder Telefax) an den Vorstand zu richten.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen durch Beschluss des Vorstands oder des Ehrenrats und setzt einen wichtigen Grund voraus. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist,

b) wenn das Mitglied mehrfach oder in grober Weise gegen die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins verstoßen hat oder

c) wenn sich das Mitglied einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.

(4) Hält der Vorstand die Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes für gegeben, so ist er berechtigt, dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an den Veranstaltungen und Zugang zu Einrichtungen des Vereins bis zur Entscheidung des Ehrenrats zu versagen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer Tagesordnung durch Aushang im Trainingszentrum und Bekanntgabe auf der Internetseite erfolgen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind:

a) der 1. Vorsitzende,

b) der 2. Vorsitzende,

c) der Vorstand Verwaltung,

d) der Vorstand Organisation,

e) der Vorstand Finanzen.

(2) Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder gemäß Absatz 1 und bedarf der Schriftform.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Wahl von bis zu neun Beisitzern erweitern.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Ausschüsse einzusetzen. Die Vereinsmitglieder bis zu einem Alter von 21 Jahren wählen alle zwei Jahre einen Jugendbeauftragten (Jugendwart). Die Beauftragten nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(5) Der Vorstand kann Beauftragte als besondere Vertreter des Vereins bestellen für die Rechtsgeschäfte, die die ihnen zugewiesene Aufgabe gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auch die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstands.

(7) Das aktive und passive Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs.

§ 9 Kassenprüfer

Mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Sie haben die Kasse des Vereins zu prüfen, das Ergebnis schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Ehrenrat

(1) Mit dem Vorstand sind bis zu fünf Mitglieder zum Ehrenrat zu wählen. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein und dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(2) Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder eines Betroffenen zuständig bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteressegeboten erscheint, zudem bei einer Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied.

(3) Vor der Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind schriftlich niederzulegen, von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Der Vorstand ist zu unterrichten.

(5) Als Disziplinarmaßnahmen kann der Ehrenrat auf Verwarnung, Verweis oder Ausschluss aus dem Verein erkennen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Neuss zur Förderung des Sports zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 17.12.2012 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 19.10.2025 geändert worden.